

## SATZUNG

des Musikvereins Uelsen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Uelsen e. V.“ und hat seinen Sitz in Uelsen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein macht sich zur Aufgabe die konzertante Musik in der Niedergrafschaft zu pflegen, zu fördern und zu erhalten. Diese Aufgabe wird durch Übungsstunden, Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte verwirklicht.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

(5) Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der Interesse und Freude am Musizieren hat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden auf jeweils der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben.

(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Austritte können zum 30.6. und 31.12. erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Desweiteren enthält die Beitragsordnung Angaben zur Beitragserhebung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn dieses sich vereinschädigend verhält.

(5) Zahlt ein Mitglied die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge nicht, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht gezahlt wurde.

## § 4 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Bankverbindung (für den SEPA-Lastschriftzug)
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil)
- E-Mail-Adresse (für den Versand von Informationsschreiben sowie der Einladung zur Generalversammlung)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum (für die Ehrung langjähriger Mitgliedschaften)
- Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Lizenz(en), z.B. Juleica
- Instrumentenart, Marke, Modellnummer, Anschaffungsjahr und -preis (für die Instrumentenversicherung)

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 21 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Sofern die Daten von Mitgliedern, die die Mitgliedschaft gekündigt haben, nicht für zukünftige satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden sollen, werden sie nach Beendigung der

Mitgliedschaft im Verein gelöscht, es sei denn, weitere gesetzliche oder vertragliche Gründe wie z. B. Aufbewahrungsfristen stehen dem entgegen.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten erfolgt jedoch zwingend, sofern geltende Verordnungen und Gesetze dieses vorschreiben.

## **§ 5 Noten und Instrumente des Vereins**

Noten und vom Verein angeschaffte Instrumente bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind schonend zu behandeln und beim Austritt unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 6 Vorstand und Wahl**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Auf Antrag von 5 Mitgliedern hat geheime Wahl zu erfolgen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Amtszeit mit Ausnahme des Dirigenten beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, wie eine Neuwahl nicht erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem Schriftführer und deren Vertretern sowie dem jeweiligen Dirigenten. Darüber hinaus können bis zu vier Beisitzer berufen werden. Der Dirigent wird auf unbestimmte Zeit von den aktiven Mitgliedern gewählt.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Musikvereins Uelsen in jeder Beziehung zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse streng zu wachen und das Eigentum des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

(4) Der 1. Vorsitzende muss jedoch wenigstens 21 Jahre alt sein. Er repräsentiert den Musikverein Uelsen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer; jeder kann den Verein alleine vertreten.

(6) In der Generalversammlung muss der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Vereinsarbeit des letzten Jahres halten.

(7) Der Kassierer hat einen Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen zur Einsicht den von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen. Es sollen jeweils zwei Kassenprüfer vorhanden sein. Nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung muss dem Vorstand von der Generalversammlung Entlastung erteilt werden.

## **§ 7 Generalversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der jeweils nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Über die Annahme entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 8 Auflösung des Musikvereins Uelsen**

(1) Wird ein Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt, so ist hierüber in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen zu beschließen. Zwischen den Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Für den Auflösungsbeschluss müssen in beiden Versammlungen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen.

(2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinssatzung tritt nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.